

Vorlage der Staatsregierung.**G e s e z**

vom

betreffend

die Rückstellung von Kunst- und historischen Wertgegenständen an
Italien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Anzeigepflicht.

Wer Kunstgegenstände oder Gegenstände von geschichtlichem Werte, die während des Krieges aus den von österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Teilen Italiens ausgeführt wurden, besitzt oder verwahrt, hat die Art dieser Gegenstände und ihren Verwahrungsort der politischen Behörde, in deren Amtsgebiet der Verwahrungsort liegt, anzuzeigen. Diese Anzeige muß vor dem 1. August 1919 erfolgen.

§ 2.

Verfallserklärung.

Die im § 1 bezeichneten Gegenstände werden von der politischen Behörde als verfallen erklärt, wenn der Besitzer nicht beweist, daß er schon vor dem Kriege Eigentümer der Gegenstände war.

§ 3.

Bergütung.

Dem Besitzer gebührt aus Staatsmitteln die Bergütung der Anschaffungskosten für die verfallenen Gegenstände, wenn er beweist, daß er sie entgeltlich

vom rechtmäßigen Eigentümer oder einem zum Verkehr mit diesen Gegenständen befugten Gewerbsmanne oder in einer öffentlichen Versteigerung erworben und die Vorschriften über die Ausfuhr aus dem italienischen Staatsgebiete nicht verletzt hat, ohne daß einer der in § 368 a. b. G. B. erwähnten Umstände vorliegt.

Der Anspruch ist beim Bezirksgerichte des Verwahrungsortes der Sache binnen 60 Tagen nach Zustellung des Verfallserkenntnisses geltend zu machen. Über den Antrag ist im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden. Das Gericht kann den Ersatzanspruch herabsetzen, wenn die Anschaffungskosten offenbar außer jedem Verhältnisse zum Werte des Gegenstandes stehen.

§ 4.

Ausfolgung an Italien.

Die verfallenen Gegenstände werden der Regierung des Königreiches Italien ausgefolgt, sobald sie Kunstgegenstände oder Gegenstände von geschichtlichem Werte, die einen annähernd gleichen Wert darstellen und von Italien in Deutschösterreich beschlagnahmt wurden, der deutschösterreichischen Regierung zurückstellt.

§ 5.

Straffreiheit bei ordnungsmäßiger Anzeige.

Hat der Besitzer oder Verwahrer die Anzeige nach § 1 ordnungsgemäß erstattet, so kann er wegen des rechtswidrigen Erwerbes, Besitzes oder Bewahrfams dieser Gegenstände nicht bestraft werden.

§ 6.

Strafbestimmung.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die im § 1 vorgeschriebene Anzeige unterläßt, wird von der politischen Behörde an Geld bis zu 20.000 K oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

§ 7.

Politische Behörde.

Politische Behörde im Sinne dieses Gesetzes sind die politischen Bezirksbehörden und die Kom-

municipaler der mit eigenem Statut versehenen
Gemeinden.

§ 8.

Wirksamkeitsbeginn in b. Bolzungs-
klasse.

Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kund-
machung in Kraft.

Mit diesem Verzuge sind die Staatssekretäre
für Äußeres, für Inneres und Unterricht und für
Justiz betraut.

Begründung.

Die Anforderungen und Angriffe des italienischen Okkupationskommandos auf deutschösterreichischen Kunstbesitz haben einen Umfang erreicht, der eine entschiedene Abwehr und den Appell an die Gerechtigkeit aller anderen Großmächte geboten erscheinen läßt. Die erste Bedingung, um dieses Vorgehen wirksam zu gestalten, ist aber, daß Deutschösterreich seinerseits mit keinerlei Verschulden gegenüber dem italienischen Kunstbesitze belastet sei. Es müssen daher mit jeder möglichen Beschleunigung Maßnahmen getroffen werden, um die unleugbaren Übergriffe, die von den Angehörigen der österreichisch-ungarischen Armee während der Okkupation italienischer Gebiete begangen worden sind, restlos gutzumachen. Diesem Zwecke dient der vorliegende Gesetzentwurf. Er schreibt einerseits die Anzeige aller Kunstgegenstände aus dem italienischen Okkupationsgebiete durch den gegenwärtigen Besitzer oder Verwahrer vor und ermöglicht andererseits deren Beschlagnahme durch den Staat. Die Anzeige soll dadurch erleichtert werden, daß jedem, der sie ordnungsmäßig erstattet, Straffreiheit für allfälligen rechtswidrigen Erwerb und Besitz gewährleistet wird. Für den Verfall der Gegenstände wird ein Ersatz nur geleistet, wenn der einwandfreie entgeltliche Erwerb im guten Glauben nachgewiesen ist. Die Entscheidung hierüber steht dem Gerichte zu.

Die verfallenen Gegenstände werden der italienischen Regierung nur unter der Bedingung ausgefolgt, daß verschleppte Gegenstände des deutschösterreichischen Kunstbesitzes in demselben Umfange zurückgestellt werden.

Eine Belastung der Staatsfinanzen kann nach dem Gesagten durch das Gesetz nur in geringem Maße eintreten, da die Vergütung nur in den seltensten Fällen geleistet werden wird und ihr Umfang auf die Beschaffungskosten oder — wenn diese den wirklichen Wert unverhältnismäßig übersteigen — auf einen entsprechend verminderten Teil derselben beschränkt ist.

Außerdem wird versucht werden, von der italienischen Regierung den Ersatz der geleisteten Vergütungen zu erlangen.

Es ist zu hoffen, daß die erwähnte Maßnahme, die von der strengen Rechtmäßigkeit des Vorgehens Deutschösterreichs Zeugnis gibt, ihre Wirkung auf das Vorgehen Italiens gegenüber dem deutschösterreichischen Kunstbesitze nicht verfehlen wird.